

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT FÜR

1. TITEL – Gründung, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft

ART. 1

Unter dem Namen Genossenschaft für wird ein Eigentümerverein gegründet; er wird von den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), vom kantonalen Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom 8. Februar 2007 (kLwG), von der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom 20. Juni 2007 (kVLw) und von diesen Statuten geregelt.

ART. 2

Der Sitz der Genossenschaft ist in der Gemeinde

Ihre Dauer ist nicht begrenzt. Sie wird gemäss Art. 24 dieser Statuten aufgelöst.

ART. 3

Die Genossenschaft für erwirbt die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit mit der Genehmigung ihrer Statuten durch den Staatsrat; sie kann die entsprechenden Zivilrechte ausüben (Art. 73 Abs. 3 kLwG).

ART. 4

Zweck der Genossenschaft ist:

.....

Die Genossenschaft kann von überall her Mittel beschaffen (Sponsoring, Vorzugspartnerschaften, Akquisition bei verschiedenen Organisationen oder bei der Öffentlichkeit), um die Kosten, die zulasten der Eigentümer gehen, zu vermindern.

2. TITEL - Perimeter und Mitglieder

ART. 5

Die Genossenschaft umfasst alle Eigentümer, deren Grundstücke im Perimeter auf dem beiliegenden Plan liegen. Die Liste der betroffenen Eigentümer ist das Ergebnis der endgültigen Abgrenzung des eingegliederten Gebiets.

Niemand kann aus der Genossenschaft austreten, bis sie aufgelöst wird, es sei denn, er verkaufe alle Grundstücke, die er im Perimeter besitzt. Werden Grundstücke verkauft, abgetreten oder vererbt, so tritt der neue Eigentümer an die Stelle des ehemaligen mit allen Rechten und Pflichten (Art. 86 kLwG).

ART. 6

Eine Eigentümergemeinschaft kann über einen Beauftragten handeln, der über eine Vollmacht der Mehrheit der Miteigentümer und der Eigentumsanteile verfügt (Art. 647b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs – ZGB). Bei einem gemeinschaftlichen Eigentum, so bei Erbgemeinschaften, wird die Vollmacht einstimmig von den Gesamteigentümern genehmigt und unterzeichnet (Art. 653 Abs. 2 ZGB).

Die Unterschriften auf den Vollmachten müssen beglaubigt werden. Für Gemeinden, Korporationen usw. reichen die Vollmachten der zuständigen Organe.

ART. 7

Die Mitglieder der Genossenschaft haften nicht persönlich für die Verpflichtungen des Vereins (Art. 76 Abs. 1 kLwG). Sie beteiligen sich an den Kosten, die von der Generalversammlung beschlossen wurden, im Verhältnis zu den Flächen in ihrem Eigentum und gemäss der Skala zur Aufteilung der Kosten, die von der Ausführungskommission aufgestellt wurde und die endgültig genehmigt wurde; das gilt für alle gemeinschaftlichen Infrastrukturen (Art. 84 kLwG).

3.**TITEL- Organe der Genossenschaft****ART. 8**

Die Organe der Genossenschaft sind (Art. 74 Abs. 1 kLwG):

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

Generalversammlung**ART. 9**

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr am Frühlingsanfang zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufungen zur Generalversammlung werden mit einer Anzeige im Amtsblatt und ordentlicher Veröffentlichung in der Gemeinde mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung bekannt gemacht.

Eigentümer, die ausserhalb des Kantons wohnhaft sind, werden persönlich benachrichtigt.

ART. 10

Am Tag, in der Stunde und am Ort, die festgelegt wurden, kann jede ordentlich einberufene Generalversammlung unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind, gültig verhandeln und entscheiden.

Die Generalversammlung entscheidet mit Handerheben und dem absoluten Mehr (Art. 72 Abs. 4 kLwG). Für die Bildung der Genossenschaft und die Ausführung des Werks verfügen die Eigentümer über ein Stimmrecht, das im Verhältnis zu ihren Flächen, einschliesslich Miteigentumsanteilen, steht (Art. 72 Abs. 2 kLwG). Für die Ernennungen erfolgt die Wahl im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden oder an der Versammlung vertretenen Genossenschafter kann geheim abgestimmt werden.

Mitglieder, die an der Teilnahme an der Versammlung verhindert sind, können sich mit einer beglaubigten Vollmacht vertreten lassen (siehe Art. 6).

ART. 11

Der Präsident des Vorstands oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz an der Generalversammlung.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Sie ernennt den Vorstand, dessen Präsidenten und die Rechnungsprüfer.
2. Sie nimmt die Statuten an und ändert sie.
3. Sie genehmigt die Arbeitsprogramme und die Voranschläge, kann Anleihen aufnehmen und Ausgaben über Fr. 20'000.-, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind, tätigen.
4. Sie legt die Zahlungsbedingungen für die Ausgaben fest.
5. Sie prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vorstands.
6. Sie entscheidet, wie die Werke unterhalten werden.
7. Sie legt auf Stellungnahme der Rechnungsprüfer die Entschädigung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder mit Ausnahme derjenigen der Ausführungskommissionen, fest.
8. Sie löst die Genossenschaft auf.
9. Sie hat die Zuständigkeiten, die nicht von anderen Organen ausgeübt werden.

Vorstand der Genossenschaft

ART. 12

Der Vorstand der Genossenschaft wird für 3 Jahre von der Generalversammlung ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, darunter der Präsident, der die Interessen aller Unterperimeter oder die verschiedenen Interessen der Region vertritt. Die Gemeinde oder die Gemeinden, in der oder denen sich das Werk befindet, bezeichnen einen Vertreter im Vorstand (Art. 42bis kVLw). Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand organisiert sich selber. Er kann nur gültig tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Entscheide mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

ART. 13

Er hat namentlich folgende Befugnisse:

1. Er ist mit der administrativen und finanziellen Leitung des Unternehmens beauftragt. Er zieht für diesen Auftrag eine qualifizierte technische Direktion bei.
2. Er achtet darauf, dass die Arbeiten richtig ausgeführt werden, zieht die Beiträge der Betreffenden ein, nimmt die gewährten Hilfen entgegen und ersucht wenn nötig um die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfands nach Art. 92 kLwG
3. Er nimmt die notwendigen Anleihen für die Ausführung auf.
4. Er führt die Register der Mitglieder und Parzellen nach.
5. Er haftet den Subventionsorganen und den Mitgliedern gegenüber für die kunstgerechte Ausführung der Arbeiten und organisiert die Verbindungen zu den öffentlichen Gemeinwesen.

Seine finanzielle Zuständigkeit für Ausgaben, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind, darf Fr. 20'000.- nicht übersteigen.

Er kann die Leitung der Ausführung des Projekts an Kommissionen delegieren; ein Mitglied des Vorstands muss den Vorsitz der Kommission innehaben.

ART. 14

Der Präsident beruft die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er sorgt für das gute Funktionieren der Genossenschaft.

Der Sekretär führt das Protokoll der Generalversammlungen und der Sitzungen des Vorstands.

Der Kassier schliesst die Rechnung für das Vorjahr jeweils am 31. März ab.

ART. 15

Der Präsident und der Sekretär haben die Kollektivunterschrift. Sind sie verhindert, so bezeichnet der Vorstand einen oder zwei Vertreter.

Revisionsstelle**ART. 16**

Die zwei Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Generalversammlung für 3 Jahre ernannt. Sie können wiedergewählt werden.

ART. 17

Sie prüfen die Rechnung und kontrollieren die Buchhaltung der Genossenschaft und die Geschäftsführung des Vorstands. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht vor.

Ausführungskommission**ART. 18**

Die Bildung und die Befugnisse der Ausführungskommission für das Werk werden in den Art. 30bis und 30ter kVLw geregelt.

4. TITEL - Finanzielle Mittel**ART. 19**

Die Arbeitskosten des Unternehmens werden gedeckt von:

1. den Beiträgen der Mitglieder;
2. den Mitteln, die der Vorstand gesammelt hat (siehe Art. 4);
3. den Subventionen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

ART. 20

Die Anleihen der Genossenschaft müssen in der Höchstfrist ab der Zahlung des Restbetrags der Beiträge zurückgezahlt werden; die Höchstfrist entspricht denjenigen für die Investitionskredite gemäss Art. 52 der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes vom 2. November 2022 (SVV).

Als Rückzahlung oder als Sicherheit für diese Anleihe kann die Genossenschaft dem Kreditinstitut die Subventionen und die Forderungen gegenüber den Mitgliedern abtreten.

Als Sicherheit für die Kosten kann die Genossenschaft gemäss Art. 92 kLwG die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfands auf den Liegenschaften im Perimeter verlangen.

ART. 21

Die Beiträge und die Kosten, die am Schluss zulasten der Eigentümer gehen, werden gemäss den Art. 7 und 5 in fine der Statuten aufgeteilt.

Sobald die Verteilung endgültig ist, gilt die Tabelle mit den von den Eigentümern geschuldeten Beträgen als vollstreckbarer Schuldtitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Falle einer Eigentumsübertragung während der Ausführung des Werkes wird der Beitrag von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Kostenverteilers Eigentümer ist. (Art. 86 Abs. 2 kLwG).

Während der Ausführung des Werkes können Zwischenleistungen aufgrund der getätigten Kosten einverlangt werden. (Art. 28 kVLw).

ART. 22

Die Genossenschaft schliesst eine Haftpflichtversicherung über 10 Millionen Franken ab.

5. TITEL - Schlussbestimmungen**ART. 23**

Diese Statuten bedürfen der Genehmigung des Staatsrats (Art. 73 Abs. 2 kLwG).

ART. 24

Die Genossenschaft kann erst aufgelöst werden, wenn das Ziel des Unternehmens vollständig erreicht ist (Art. 79 kLwG und 43 kVLw). Den Entscheid fällt die dazu einberufene Generalversammlung; diese entscheidet namentlich über die Verwendung eines allfälligen Überschusses bei den Aktiven und über die Massnahmen zur Sicherstellung des Unterhalts und des Betriebs der Werke.

Die Auflösung von Amtes wegen nach Art. 44 kVLw bleibt vorbehalten.

Die Tätigkeit der Genossenschaft kann für die Verwaltung und den Betrieb der geschaffenen Werke weitergeführt werden (Art. 80 kLwG).

ART. 25

Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über die Vereine gelten als ergänzendes Recht (Art. 81 kLwG).

ART. 26

Diese Statuten treten sofort in Kraft, die Genehmigung durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Ausgefertigt und angenommen in der konstituierenden Versammlung vom ...

DER PRÄSIDENT:

DER SEKRETÄR:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

2. Dezember 2011/DLW/nnr